

So konnte der Vf. nachweisen, daß Dietrich für die Darstellung der Ottonenzeit nicht die unmittelbaren Quellen der Zeit, Widukind und Liudprand, benutzt hat, sondern Frutolf, dem er auch die Episoden aus dem Leben Alexanders d. Gr. entnommen hat. Damit entfällt als Quelle auch die ursprüngliche Fassung des Alexanderromans des Priesters Leo. Neben der zweiten Hauptquelle, Marsilius' von Padua „De translatione imperii“, für die der Vf. eine weitergehende Benutzung nachweist, als Heimpel im Berufungstraktat für die „Absetzung Johannis XII.“ annahm, beschäftigt sich die Abhandlung vor allem mit den von Dietrich oft angeführten „Gesta Saxonum“, die Th. Lindner (Beiträge zu dem Leben und den Schriften D.s v. N., Forsch. z. dt. Gesch. 21 [1881] 90 ff.) Widukind gleichsetzte, während sie von A. Fritz (Zur Quellenkritik der Schriften D.s v. N. [Diss. Münster 1886] S. 19) als selbstständiges, verlorenes Werk angesehen wurde, eine These, die dann Heimpel (D. v. N., Veröff. d. Hist. Komm. d. Provinzialinstitut. f. Westf. Landes- u. Volkskde., Westf. Biographien 2, 1932) unterstützte und unterbaute. Dagegen weist nun der Vf. überzeugend nach, daß die „Gesta Saxonum“ im Sinne von Fritz und Heimpel überhaupt nicht existiert haben und Dietrich unter ihnen Frutolf und Martin von Troppau versteht. H. P.

Quellenbuch der Deutschen, Österreichischen und Schweizer Rechtsgeschichte einschließlich des Deutschen Privatrechts, hg. von Hans Planitz, Graz 1948, Hermann Böhlau Nachf., 180 S. — Um dem dringenden Bedürfnis nach einem Unterrichtsbehelf für Übungen in der deutschen Rechtsgeschichte und im Privatrecht zu begegnen, hat Pl. eine reiche Sammlung von Quellenstücken zusammengestellt, die, in einem weiten Bogen von Caesar bis ins 17. Jh. gespannt, einen guten Überblick gibt. Über die Aufnahme oder Ausscheidung dieses oder jenes Stückes wird sich bei derartigen Sammlungen immer streiten lassen. Gewisse Bedenken müssen jedoch gegen die Art, in der Pl. seine Quellen gekürzt hat, angemeldet werden. Für das Mittelalter war die gesamte Urkunde von der Intitulatio einschließlich des Eschatokolls von rechtlicher Bedeutung. Ein Bruchstück der Dispositio, wie es etwa — wir heben nur einzelne Beispiele heraus — in den NN. 35, 83, 123, 126, 135 und 137 vorliegt, oder der Narratio, wie in Nr. 114, 128 u. 151 (hier bricht die Veröffentlichung, wie an anderen Stellen auch, mitten im Satz ab), Bruchstücke von Urkunden städtischer Provenienz, bei denen der Aussteller nicht genannt wird und oft unerkennbar bleibt, Torsi einzelner Abschnitte von Kapitularien und Gesetzen — wir können nicht alles anführen —, all das gibt manchmal für Übungen doch etwas wenig. Obwohl nun gerade bei derartigen radikalen Kürzungen eine Quellenangabe wünschenswert gewesen wäre, verzichtet Pl. darauf und gibt stattdessen oftmals Angaben wie z. B. „Rhein Hessische Urkunde 1297“ (Nr. 376). Dabei sind heute sicher die benutzten Quellenausgaben nicht an jedem Universitätsort einzusehen. Einzelne Bruchstücke aus dem Kirchenrecht, die durch die Sammlung verstreut sind, dürften kaum großen Nutzen spenden. Dabei soll jedoch nicht abgeleugnet werden, daß sich bei Benutzung der „Systematischen Übersicht“ im Einzelfall aus den gebotenen Quellenstücken ein gutes Bild ergibt. J. Sydow.

Rudolf Geyer, Die mittelalterlichen Stadtrechte Wiens, MIOG. 58 (1950) 589—613, bemüht sich mit Erfolg, die um das Rudolfinum von 1278 und um das Albertinum von 1296 geführte Kontroverse zu entwirren, indem er die gegenseitige Abhängigkeit der herzoglichen und der kaiserlichen Privilegienreihe überprüft, unter Einbeziehung des Krems-Steiner Stadtrechts von 1305, das ja den Anstoß zur Kritik der beiden genannten Wiener Privilegien ge-